Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 95 (2001)

Artikel: Der Zürcher Ablasstraktat des Albert von Weissenstein (1480)

Autor: [s.n.]

Kapitel: Über die Einzelheiten des Ablasses, der dem Volk und den Kirchen Zürichs gewährt wurde

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-130311

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Deren nichtiges und irriges Gerede weist der ehrwürdige Albertus Magnus zurück, wenn er an der erwähnten Stelle sagt, dass jenes zeitliche Gut, für das der Ablass erteilt wird, nicht ein rein zeitliches ist, ‹sondern sich hauptsächlich auf das geistige bezieht; der Ablass ist nicht Simonie oder Schacher und geldgierige Besteuerung des Volkes, sondern vielmehr Grosszügigkeit der Kirche, die ihre Kinder in passender Weise zu Gutem ermuntert›. Jeder, der bei Verstand ist, möge sich fragen, ob jemand, der diese Gnade zurückweist und verachtet, überhaupt zur allgemeinen Kirche gezählt werden kann. Wenn einer der Ansicht ist, dass die siebenjährige Busse für eine Todsünde auch nach der Sühne und der Beichte übrigbleibt und zur Vergebung vieler Sündenstrafen sich von diesen vermittels des Ablasses nicht loskaufen will, wird man ihn zu recht und notwendigerweise als Toren oder als Ungläubigen bezeichnen, der sein Heil dreist aufs Spiel setzt und ohne Furcht vor Gott und den künftigen Strafen wandelt.

Über die Einzelheiten des Ablasses, der dem Volk und den Kirchen Zürichs gewährt wurde

Die Gnadenmittel und der dem Volk und den Kirchen Zürichs gewährte Ablass, die Anwerbung von Beichtvätern, ihre Vollmachten in Fällen, die dem apostolischen Stuhl oder den Ortsordinarien vorbehalten sind, und den von diesen Fällen betroffenen Personen gegenüber, bestimmte andere Ablässe, von denen einige während fünf Jahren, andere ewig gelten, ebenso der Eintausch von Gelübden und andere wichtige Punkte und Wirkungen der darüber erlassenen Bulle – : ich weiss, dass diese Dinge schon von anderen Rechtsgelehrten dargestellt und durch die Kunst des Drucks vervielfältigt worden sind, weshalb man dort und in der apostolischen Bulle selber nachsehen möge.